

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 288-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.749

Eingereicht am: 28.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)
Ruchti (Seewil, SVP)
Riem (Iffwil, BDP)
Tanner (Ranflüh, EDU)
Dütschler (Hünibach, FDP)
Gerber (Reconvilier, EVP)
Grupp (Biel/Bienne, Grüne)
Rüegsegger (Riggisberg, SVP)
Abplanalp (Brienzwiler, SVP)
Zimmermann (Frutigen, SVP)
Salzmann (Mülchi, SVP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 380/2019 vom 24. April 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Vorsorgliche Waldpflege entlang der Gemeindestrassen und der Privatstrassen im Gemeingebrauch

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung des kantonalen Strassengesetzes mit folgendem Wortlaut zu unterbreiten (neuer Art. 73 Abs. 3 SG):

Art. 73 ³ (neu) Entlang der Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch sind die Gemeinden für die vorsorgliche Waldpflege zum unmittelbaren Schutz der Strasse und für das Freihalten des Lichtraumprofils verantwortlich.

Begründung:

Das Lichtraumprofil beschreibt den Raum, der entlang von Strassen-, Velo- und Gehwegen aus Sicherheitsgründen freigehalten werden muss. Artikel 83 des kantonalen Strassengesetzes regelt die Ausgestaltung dieses Korridors. Auf Ebene Kantonsstrassen liegt gemäss Artikel 73 Ab-

satz 2 des kantonalen Strassengesetzes die Verantwortung für die Einhaltung des Lichtraumprofils beim Kanton. Auf Ebene Gemeindestrassen liegt die Zuständigkeit jedoch beim Grundeigentümer, dies sowohl im Siedlungsgebiet als auch im Wald.

Insbesondere im Wald ist die Umsetzung jedoch problematisch. Da gemäss Artikel 8 des Waldgesetzes keine Nutzungspflicht besteht, ist es grundlegend schwierig, den Waldeigentümer für die vorsorgliche Waldpflege entlang von öffentlichen Strassen zu verpflichten. Im Weiteren sind die Besitzverhältnisse im Wald so heterogen, dass eine Durchsetzung der vorsorglichen Waldpflege nur unter erschwerten Umständen sicherzustellen ist. Der Wald als Grundeigentum steht vermehrt unter Druck. Einerseits ist der Wald Allgemeingut und steht der Öffentlichkeit uneingeschränkt als Natur- und Erholungsraum zur Verfügung, andererseits ist die wirtschaftliche Situation im Holzbereich alles andere als erfreulich.

Aus den erwähnten Gründen erscheint es den Motionären, dass die vorsorgliche Waldpflege entlang der Gemeindestrassen und der Privatstrassen im Gemeingebrauch analog der Kantonsstrassen an die Gemeinden übertragen wird. Dafür erhalten die Gemeinden über den FILAG Geld für den Strassenunterhalt.

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Art. 73 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) gilt der Grundsatz, dass Anstösserinnen und Anstösser die öffentlichen Strassen nicht beeinträchtigen dürfen. Bezüglich der vorsorglichen Waldpflege zum unmittelbaren Schutz der Strasse und für das Freihalten des Lichtraumprofils wird der Grundsatz insofern durchbrochen, als der Kanton entlang von Kantonsstrassen die Verantwortung übernommen hat. Bei Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch sind dem allgemeinen Grundsatz entsprechend die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer für die vorsorgliche Waldpflege verantwortlich. Den Gemeinden steht es frei, Abweichendes zu regeln. Die kantonale Regelung hat der Grosse Rat im Rahmen der Totalrevision der Strassengesetzgebung 2008 unter Berücksichtigung der langjährigen gelebten und bewährten Praxis bewusst gewählt. Vorgängig hatten das Tiefbauamt und der Verband bernischer Gemeinden die Praxis umfrageweise erhoben. Die Regelung entspricht der Philosophie des neuen Strassengesetzes, keine zusätzlichen finanziellen Lasten zu den Gemeinden zu verschieben und bewährte strassenbaupolizeiliche Regelungen beizubehalten. Sie gewährleistet zudem, dass Waldeigentümer nicht gegenüber anderen Grundeigentümern bevorzugt werden.

Aus Sicht des Regierungsrates besteht kein Grund, auf die damalige Entscheidung zurückzukommen. Die Argumente, welche die Motionäre vorbringen, waren bereits 2008 bekannt und wurden einlässlich diskutiert. Seither hat sich weder an der praktischen Umsetzung noch an den zugrundeliegenden Rechtsverhältnissen oder an den Lastenverteilungsgrundsätzen etwas geändert. Der von den Motionären angerufene Artikel 8 des Waldgesetzes sieht zwar keine Nutzungspflicht für Waldeigentümer vor. Diese sind jedoch aufgrund anderer bundes- und kantonrechtlicher Bestimmungen sehr wohl zu Pflege und Unterhalt des Waldes bzw. gewisser Partien des Waldes verpflichtet (z.B. Einführungsgesetz zum ZGB, Strassengesetz, Strassenverkehrsgesetz, Obligationenrecht, Nachbarrecht). Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sind sich ihrer Verantwortung durchaus bewusst und nehmen diese weitestgehend gut wahr. Im Unterlassungsfall stehen den Gemeinden zur Durchsetzung die bewährten Mittel der Wiederherstellungsverfügung und nötigenfalls der Ersatzvornahme auf Kosten der Säumigen zur Verfügung.

Während die Gemeinden als Werkeigentümerinnen für den Unterhalt ihrer Strassen zuständig sind, erscheint es nicht opportun, ihnen zusätzlich Kosten in nicht abschätzbarer Höhe zu überwälzen, die sich aus den Pflichten spezifischer Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ergeben.

Der Regierungsrat lehnt die Motion daher ab.

Verteiler

- Grosser Rat